



PID Nr.: 233089

Gemeinde: Vorderthal

Nr.: 30/2008

VERFÜGUNG

vom 13. August 2008

Auf das Gesuch

des „Verein Ashia Kamerun“, bei Felix und Katja Bruhin, Sattelleggstrasse 13, 8857
Vorderthal, vertreten durch G. Stähli Treuhand- und Revisionsbüro, Kirchstrasse 42,
8807 Freienbach

um

S t e u e r b e f r e i u n g

wird in Betracht gezogen.

dass mit Schreiben vom 28. Juli 2008 das Treuhandbüro Georg Stäheli, Freienbach, sinngemäss um den Erlass einer Feststellungsverfügung ersuchte, wonach der „Verein Ashia Kamerun“ kantonal- und bundessteuerlich infolge einer gemeinnützigen Zwecksetzung von den Steuern zu befreien sei,

dass dem Gesuch die Statuten, der Handelsregisterauszug sowie ein Prospekt über die Vereinstätigkeit beilagen,

dass der „Verein Ashia Kamerun“ folgende Zwecksetzung inne hat: Erfüllung im Sinne von gemeinnützigen, karitativen Aufgaben in Kamerun; Einrichtung von Schulen, Spitälern, Kinderheimen, Waisenhäusern, Kinderpatenschaften, Wasserprojekte und ähnlichen Zwecken für die mittellose Bevölkerung in Kamerun; dient nicht der Finanzierung von religiösen Tätigkeiten,

dass gemäss den Statuten der Vorstand ehrenamtlich tätig ist, wobei ein Spesenersatz zugelassen ist,

dass bei einer Auflösung des „Vereins Ashia Kamerun“ ein allfälliges Vermögen für den Zweck gemäss Zweckbestimmung dieses Vereins zu verwenden ist, wobei anzumerken ist, dass eine Übertragung des Vermögens nur an eine steuerbefreite gemeinnützige Institution mit Sitz in der Schweiz erfolgen kann,

dass der „Verein Ashia Kamerun“ somit einem gemeinnützigen Zweck dient,

dass gemäss § 165 Abs. 2 StG Verfügungen über die Gewährung einer Steuerbefreiung kostenlos erfolgen,

dass Spenden an als gemeinnützig oder öffentlich anerkannte Institutionen im Rahmen von § 65 Bst. c StG (juristische Personen) bzw. § 33 Abs. 3 Bst. c StG (natürliche Personen) zum Abzug zugelassen werden, der wie folgt lautet:

„die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 61 Abs. 1 Buchstabe f), wenn diese Leistungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen gemäss §§ 27 bis 33 Abs. 3 Buchstabe b verminderten Einkünfte nicht übersteigen. Im gleichen Umfange abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Bezirke, Gemeinden, Kirchgemeinden, Kantonalkirchen und deren Anstalten (§ 61 Abs. 1 Buchstaben a bis c).“

dass betreffend direkter Bundessteuer bezüglich Abzugsfähigkeit Art. 33a DBG (natürliche Personen) bzw. Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG (juristische Personen) Anwendung finden,

und, in Anwendung von § 61 Abs. 1 Bst. f StG und Art. 56 Bst. g DBG (Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14.12.1990, SR 642.11),

NAMENS DER KANTONALEN STEUER-
VERWALTUNG FÜR DIE
DIREKTE BUNDESSTEUER SCHWYZ
Abteilung Sachbearbeitung

Grafenriedstrasse

v e r f ü g t :

1. Es wird festgestellt, dass der Gesuchsteller im Kanton Schwyz bis zu einem allfälligen Widerruf infolge Verfolgung eines gemeinnützigen Zwecks von den kantonalen Gewinn- und Kapitalsteuern sowie der direkten Bundessteuer befreit ist.
2. Die Steuerbefreiung entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur jährlichen Einreichung einer Steuererklärung inkl. Jahresrechnung (vgl. § 57 Abs. 2 VVStG [Vollzugsverordnung zum Steuergesetz des Kantons Schwyz vom 22.5.2001, SRSZ 172.211]).
3. Jede Änderung der Statuten ist der Steuerverwaltung des Kantons Schwyz umgehend mitzuteilen.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich Einsprache bei der Kantonalen Steuerkommission/Kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer, Postfach 1232, 6431 Schwyz, eingereicht werden; die Anträge einschliesslich Anfechtungsobjekt (Steuerbefreiungsverfügung) sowie die dazugehörige Begründung (Sachverhalt und Beweismittel) sollen in der Einsprache angegeben und allfällige Beweisurkunden beigelegt werden.
5. Schriftliche Mitteilung an den Vertreter der Gesuchstellerin, den Gemeinderat Vorderthal und an die Kantonale Steuerverwaltung (2).

NAMENS DER KANTONALEN STEUER-
VERWALTUNG/VERWALTUNG FÜR DIE
DIREKTE BUNDESSTEUER SCHWYZ
Abteilung Juristische Personen



Guido Schelbert

Versand
13. August 2008